

Gemeinde Gischow

Der Bürgermeister

Amt Eldenburg Lüz - PF 10 01 31 - 19381 Lüz

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Tel. 038731 507-0 Fax 038731 507-104
E-Mail: info@amt-eldenburg-luebz.de
Internet: <http://www.amt-eldenburg-luebz.de>
Fachamt: Stadt- und Gemeindeentwicklung
Auskunft: [REDACTED]

bei Antwort oder Überweisung bitte stets angeben
AZ:

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Telefon Datum
[REDACTED] 22.05.2018

StALU WM -51-4594-
5712.0.1.6.2-76043 Gischow

**Betreff: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i.V. m. §10 BImSchG
für 3 WKA in Gischow**

Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m im Gemeindegebiet Gischow, Flur 2, Flurstück 45 und 47 sowie in Burow, Flur 1, Flurstück 134.

Die Gemeinde Gischow lehnt das Vorhaben ab und versagt das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. BImSchG-Antrag.

Begründung:

Die Gemeinde Gischow ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Gischow, Flur 2, Flurstücke 43/3 und 43/4.

Laut der Planungsunterlage „Flurstücksübersicht“ unter Punkt 2.3.1, ist das Flurstück 43/4 für die Nutzung als Teilfläche der Erschließungsanlage der Anlagenzuwegung dargestellt. Die Bezeichnung ist fehlerhaft. Bei der zur Erschließung vorgesehenen Fläche handelt es sich nicht um das Flurstück 43/4 sondern noch um das Flurstück 43/3. Unabhängig davon ist die Gemeinde Gischow Eigentümer sowohl des Flurstückes 43/3 als auch des Flurstückes 43/4.

Seitens der Gemeinde Gischow wurde **keine** Nutzungszustimmung für die Inanspruchnahme der Flurstücke 43/3 und 43/4 erteilt.

Damit ist die Erschließung des Vorhabens gegenwärtig **nicht** gesichert.

Hausanschrift: Amt Eldenburg Lüz Am Markt 22 19386 Lüz	Öffnungszeiten Rathaus: Di, Do, Fr 8:00 – 12:00 Uhr Di 13:00 – 17:30 Uhr Do 13:00 – 16:00 Uhr	Bürgerbüro Lüz: Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr 1. Sa i. Monat 09:00 – 12:00 Uhr	Bankverbindungen: Sparkasse Parchim-Lüz (BLZ 140 513 62) 1201000013 BIC: NOLADE21PCH IBAN: DE73 1405 1362 1201 0000 13 VR Bank e.G. Güstrow (BLZ 140 613 08) 697710 BIC: GENODEF1GUE IBAN: DE26 1406 1308 0000 6977 10 DKB Berlin (BLZ 120 300 00) 200139 BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE22 1203 0000 0000 2001 39
--	---	--	---

Um den Entwicklungsrahmen für eine geordnete Windkraftnutzung in der Gemeinde Gischow auch zukünftig abzusichern, wurde gemeindlicher Planungsbedarf gesehen. Ein geändertes rechtskräftiges RREP WM liegt ja noch nicht vor.

Die Gemeinde möchte die Entwicklung der regenerativen Energien durchaus fördern und hat deshalb in einem B-Plan Nr. 1 Windeignungsflächen für eine Nutzung in der Gemeinde ausgewiesen.

Daher wird die bestehende Windkraftnutzung grundsätzlich positiv bewertet.

Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung Gischow für die Flächen des Gemeindegebietes - mit Ausnahme der Bauflächen nach § 1 BauNVO - in der Sitzung am 20.07.2017 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beschlossen.

Die laufende Planung wurde auch dem StALU angezeigt.

In der bisherigen bereits vorliegenden Flächenanalyse für das gesamte gemeindliche Territorium unter Definition eigener harter und weicher Ausschlusskriterien kristallisiert sich heraus, dass eine erweiterte Ausweisung eines neuen Windeignungsraumes bzw. einer Potentialsuchfläche außerhalb der im bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 festgelegten Windeignungsfläche (in Abhängigkeit der Planung) vermutlich nicht möglich wird. Die harten und weichen Ausschlusskriterien orientieren sich an der laufenden Planung im Planungsverband Westmecklenburg.

Gemäß dieser Flächenanalyse wäre für den in der Bearbeitung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Bereich der beantragten 3 Anlagenstandorte **keine** Windenergienutzung möglich.

Der vorliegende BImSchG-Antrag **gefährdet** damit ganz deutlich die Planungsabsicht bzw. die Planungshoheit der Gemeinde Gischow.

Die Gemeinde Gischow erwägt, nach entsprechender Beschlussfassung zum Zwischenstand der laufenden Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Gischow, einen entsprechenden Antrag nach § 15 Abs. 3 BauGB auf Zurückstellung des Baugesuches bis zum Abschluss der Planung zu stellen. Wie bereits dargelegt, zeigt der vorliegende Planungsstand bereits jetzt, dass eine Genehmigung der beantragten 3 WKA **nicht** möglich wäre.

Im Einflussbereich der beantragten WKA 01 befindet sich entsprechend der im Fachbeitrag Artenschutz dargelegten naturschutzrechtlichen Erfassung ein Rotmilanhorst im Abstand unterhalb von 1 km.

Die Errichtung der geplanten WKA 01 ist damit im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wegen des Tötungsverbotes **nicht** möglich.

In den Planungsunterlagen wird im Fachbeitrag Artenschutz unter Punkt 13.2.3 eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gefordert und versucht zu begründen.

Aufgeführt werden unter anderem politische Gründe zum Ausbau der Windenergienutzung.

Eine Ausnahme zum Artenschutz nach § 45 BNatSchG bezieht sich jedoch ausdrücklich auf Einzelfälle, und diese werden in den Ziffern 1 bis 5 näher definiert. Der Antragsteller bezieht sich auf die Ziffern 2, 4 und 5.

Das Unterschreiten eines Mindestabstandes zum Horst eines Rotmilans (entspr. Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beratungshilfe - kurz AAB-MV sind dies 1.000 m) und diesen damit besonders zu gefährden, als Maßnahme zum Artenschutz (siehe Ziffer 2, § 45) darzustellen, ist **nicht** haltbar.

Diese Unterschreitung dient auch nicht der menschlichen Gesundheit (siehe Ziffer 4, § 45).

Und die Errichtung von WKA an diesem Standort ist niemals zwingend (siehe Ziffer 5, § 45), Alternativen sind möglich. Wirtschaftliche Aufwendungen eines Antragstellers können dabei als Argument gegen den Artenschutz nicht berücksichtigt werden.

Die beantragten WKA befinden sich im Restriktionsbereich von 2 Rotmilan-Horsten.

Nach AAB- MV wäre in diesem Bereich ein Windanlagenbetrieb möglich, jedoch sind Lenkungsmaßnahmen zwingend vorzusehen. Für diese Lenkungsmaßnahmen sind eindeutige Kriterien zur Größe und Lage der Maßnahmeflächen in der AAB-MV genannt, werden vom Antragsteller jedoch abgelehnt.

Die Gemeinde Gischow spricht sich **gegen** die Gewährung einer Ausnahme aus.

Die Ausnahme wird mit einer Argumentation bezüglich einer geringen Aufenthaltshäufigkeit des Rotmilans im Luftraum unter den Rotorblättern von nur 20 % und einem angeblich einhergehenden geringen Aufenthaltsrisiko (und damit einem geringen bzw. vertretbarem Tötungsrisiko) begründet.

Die Tötungswahrscheinlichkeit besteht aber trotzdem weiter.

Die reale Situation zeigt (es gab in Gischow bereits Totfunde durch Flügelschlagbeeinflussungen im Bereich der vorhandenen Windkraftanlagen bei den Arten Rotmilan, Weißstorch und Seeadler), dass das Tötungsrisiko offenbar sehr real ist und die abgeleiteten Wahrscheinlichkeiten von 20 % offensichtlich nicht der realen Situation entsprechen.

Die Tötungsgefahr kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

20 % bedeutet in der prozentualen Bilanz auch, dass eine 5-köpfige Rotmilan-Brutfamilie (Eltern + 2-3 Jungtiere) bei 1/5-tel Wahrscheinlichkeit pro Jahr, ein Jungtier oder gar ein Elternteil verliert und in 5 Jahren rein rechnerisch ein Brutpaar verschwunden ist.

Jegliche Tötung einer besonders zu schützenden Art, wie z. B. der Rotmilan oder auch der Seeadler (siehe Totfund) zeigt, dass auch die besonders zu schützende Art stark gefährdet ist.

Diese Wirkung entfaltet sich auch auf die geplanten WKA 02 und 03 bezüglich der unmittelbaren Nähe zum geforderten Mindestabstand, so dass auch hier ein Tötungsrisiko für den Seeadler besteht.

Somit sind aus Sicht der Gemeinde die geplanten WKA 02+03 ebenfalls **nicht** genehmigungsfähig.

Der Horst für den Weißstorch in Klein Niendorf wird zur Zeit nicht genutzt, die letzte aufgezeichnete Brut ist nach Antragsunterlagen 2014 dokumentiert. Somit gilt der Horstschutz weiterhin! Gischow und Lübz haben sich zu einer besonders naturschutzgerechten Entwicklung der Flussniederungen bekannt. Somit ist damit zu rechnen, dass bei einer wieder erstarkenden Gesamtpopulation der Weißstörche auch wieder Brutpaare in Klein Niendorf anzutreffen sind. Der Wechselkorridor vom Horst zum Niederungsbereich der Elde darf daher auf **keinen** Fall beeinträchtigt werden.

Laut Antragsunterlage brüten Mäusebussarde im Umfeld der geplanten WKA.

Laut AAB-MV besitzt der Mäusebussard ein hohes Kollisionsrisiko. Die Art ist mit 373 belegten Schlagopfermeldungen die am häufigsten als Schlagopfer nachgewiesene Art in Deutschland (Stand 16.12.2015, Dürr 2015). Dieses wird im Antrag falsch dargestellt.

Da sich nach der dargestellten Kartierung 2014 im 500 m-Umfeld der WKA mindestens 4 Horste befanden, ist ein erhebliches Risiko gegeben. Dazu kommt die Jagdart des Mäusebussards als Ansitzjäger, hier sicher auch aus dem Brutwald heraus auf die freie Ackerfläche - auf der nach der Planung gerade mehrere WKA errichtet werden sollen. Die Einzelfallprüfung ist **unzureichend**.

Gegenwärtig wird im Planungsverband Westmecklenburg ein neues RREP WM aufgestellt.

Diese Planung berücksichtigt zu den bebauten Ortsteilen zukünftig einen Abstand von 1.000 m und zu den Splittersiedlungen im Außenbereich einen Mindestabstand von 800 m, um ein gesundes Arbeiten und Wohnen zu sichern.

Weiterhin wurde die Mindestgröße von 35 ha für Windparks vorgesehen.

Dieser Situation entsprechend, beinhaltet der zzt. im 1. Beteiligungsverfahren befindliche Entwurf des RREP 2016 (bei Anwendung der erwähnten und geplanten Mindestabstände von 1.000 m bzw. 800 m), große Teile der bisherigen Windkrafteignungsfläche Nr. 24 nicht mehr. Ein überlappender Flächenanteil vom alten Eignungsraum und dem neu geplanten Windeignungsraum ist fast Deckungsgleich mit dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 1 Windenergienutzung der Gemeinde Gischow. Der neu geplante Windeignungsraum mit einer vorgesehenen Größe von nur 36 ha greift in den rechtskräftigen B-Plan Nr. 1 ein. Die Gemeinde Gischow hält diese beabsichtigte Überplanung für nicht zulässig. Damit würde die restliche ausgewiesene geplante Windeignungsfläche die geplante Mindestgröße von 35 ha deutlich unterschreiten und die 3 geplanten WKA wären dort **nicht** möglich..

Da der Planungsstand des neuen im 1. Beteiligungsverfahren befindliche Entwurf des RREP 2016 auf Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 ausreichend substantiiert ist, wären die Voraussetzungen für eine vorläufige Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB gegeben, zu der wir die Genehmigungsbehörde ausdrücklich auffordern.

Der im RREP-Entwurf dargestellte kompakte Bereich vom noch vorhandenen Eignungsraum Nr. 24 über den neu geplanten Eignungsraum bis zum Potentialsuchraum ermöglicht den Gischower Bürgern, von der Ortsmitte betrachtet, keinen Freiraumwinkel von 60°, weil sich der geplante Anlagenbestand von alt bis neu auf einer Sichtachse von bis zu fast 180 ° entfalten würde.

Hier stellt sich dann ein kompakter Anlagenbestand dar.

Das Umfassungskriterium kann bei Ausweisung des neu geplanten Windeignungsraumes und des sich anschließenden Potentialsuchraumes **nicht** eingehalten werden (denn diese Inanspruchnahme bzw. Ausnutzung der Windeignungsfläche unterstellt der vorliegende sowie der der Gemeinde bereits bekannte BImSchG-Folgeantrag für 4 weitere WKA im südlichen Potentialsuchraum).

In der im Rahmen der Regionalplanung durchgeführten Untersuchung von Umweltplan zu den Rotmilandichtezentren, wird der Bereich um Klein Niendorf, westlich des geplanten WKA-Standortes, als Rotmilan-Dichtezentrum mit besonders hoher Eignung (Stufe 4) und südlich von Gischow als Konzentrationsfläche mit der Stufe 3 herausgearbeitet. Der Randbereich dieser Konzentrationsflächen und der Raum zwischen diesen Bereichen ist, da die Flächengrenzen keine territorialen Grenzen des Rotmilans darstellen, sicher **kein** Bereich der schwerpunktmäßig als Gebiet für WKA geeignet ist.

Wie bereits teilweise erläutert, fällt der geplante neue Windeignungsraum bei Berücksichtigung verschiedener Ausschlusskriterien (wie z. B. der fehlende Mindestabstand zum Brutplatz des Rotmilans, naturschutzrechtlich notwendige Abstandspuffer, die notwendige Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen und Strukturen oder die Umfassungsproblematik) unter 35 ha und wäre im Rahmen der zukünftigen Kriterien nicht mehr ausweisbar.

Somit verstieße eine Antragsgenehmigung gegen einige geplante Ausschlusskriterien des zukünftigen RREP WM und macht damit dessen Umsetzung punktuell unmöglich.

Eine Genehmigung der angestrebten Errichtung der 3 WKA zum jetzigen Zeitpunkt würde somit die angestrebten landesplanerischen und damit auch raumordnerischen Ziele in Westmecklenburg unterlaufen und damit Fehlentwicklungen zum **Nachteil** unserer Bürger festigen, die gerade mit Hilfe des neuen RREP WM ausgeschlossen werden sollen.

Wir bitten um antragsgemäÙe Entscheidung und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen GrüÙen

